

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

via Email legvet@bmg.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wien, 24.10.2015  
59-102059-2015

### **Stellungnahme Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO BMG-74100/0090-II/B/10a/2015**

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich zu der vorgelegten Novelle der Antibiotika-Mengenströme VO fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

ad Veterinär-Antibiotika-Mengenströme VO:

In den Erläuterungen wird unter „Besonderer Teil, Artikel 1, zu Z 2“ zu § 6 (1) präzisiert, dass die Vertriebsmengenerfassung als Jahresmeldung pro TÄ-HAPO zu erfolgen hat, im Falle der Öffentlichen Apotheken aber lediglich als Jahresmeldung der Gesamtmenge an sämtliche öffentliche Apotheken.

Die Österreichische Tierärztekammer sieht darin einerseits eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der tierärztlichen Hausapotheken bzw. einen Vorteil für die teilweise zu diesen in Konkurrenz stehenden öffentlichen Apotheken, andererseits erscheint damit auch ein Ziel der gesamten Rechtsmaterie nicht erfüllt, nämlich allfällige Auffälligkeiten im individuellen Bezugsverhalten von Veterinär-Antibiotika zu erkennen und diesen gegebenenfalls nachzugehen.

Auf die Einhaltung der Rezeptpflicht bzw. der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für diese (tierärztlichen) Rezepte sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die (gezielte) Überprüfung dieser Pflichten (z.B. bei Auffälligkeiten) bei einer lediglich die Gesamtmenge der an alle öffentlichen Apotheken gelieferten Veterinär-Antibiotika umfassenden Meldung erscheint jedenfalls aussichtslos.

ad Tierärzteliste- und -ausweisverordnung

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere die der Kammer obliegende Möglichkeit zur Einführung des Tierärztausweises in Scheckkartenformat.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer